



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesjagdzeitenverordnung

Vorbemerkung:

Die Landesjagdzeitenverordnung wurde in 2005 geändert (Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 18. Oktober 2005). Die Änderung beinhaltete eine Erweiterung der Liste der jagdbaren Tiere sowie eine Verlängerung der Jagdzeiten für einige Tiere. Die Verordnung läuft zum 31.03.2010 aus. Vor dem Hintergrund interessiert die Frage, ob die Landesregierung die Auswirkungen der Änderung der Landesjagdzeitenverordnung in ausreichender Weise evaluiert hat und welche Konsequenzen gegebenenfalls daraus abgeleitet werden.

1. Um welche Tierarten wurde die Liste der jagdbaren Tiere mit Änderung der Landesjagdzeitenverordnung im Jahr 2005 gegenüber der vorherigen Landesverordnung vom 26. Juli 2002 erweitert?

Durch die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 18. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 508) wurden folgende Tierarten neu in den Katalog der jagdbaren Arten aufgenommen:

Nutria (*Myocastor coypus*)
Aaskrähen (*Corvus corone*)
Elster (*Pica pica*)

Nilgans (*Alopochen aegytiacus*)

2. Für welche Tierarten wurde die Jagdzeit gegenüber der vorherigen Regelung verlängert?

Im Jahre 2005 wurde die gültige Bundesverordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 weitgehend übernommen. Für folgende Tierarten wurde dadurch die Jagdzeit gegenüber der vorherigen Regelung verlängert:

Tierart	LVO v. 01.07.2002	LVO v. 18.10.2005
Rotwild		
Kälber	01.08. – 31.01.	01.08. – 28.02.
Schmalspießer	01.08. – 31.01.	01.06. – 28.02.
Schmaltiere	01.08. – 31.01.	01.06. – 31.01.
Dam- und Sikawild		
Kälber	01.09. – 31.01.	01.09. – 28.02.
Schmalspießer	01.07. – 31.01.	01.07. – 28.02.
Rehwild		
Kitze	01.09. – 31.01.	01.09. – 28.02.
Schmalrehe	01.05. – 31.05.	
	und	
	01.09. – 31.01.	01.05. – 31.01.
Feldhasen	01.10. – 31.12.	01.10. – 15.01.
Wildkaninchen, ausgenommen Jungkaninchen	01.10. – 31.01.	ganzjährig mit Ausnahme der Setzzeit
Füchse, ausgenommen Jungfüchse	01.07. – 28.02.	ganzjährig mit Ausnahme der zur Jungenaufzucht erforderlichen Elterntiere
Steinmarder außerhalb von befriedeten Bezirken und Baumarder	01.12. – 31.01.	16.10. – 28.02.
Ittisse	01.12. – 31.01.	01.08. – 28.02.
Hermeline	keine Jagdzeit	01.08. – 28.02.
Mauswiesel	keine Jagdzeit	01.08. – 28.02.
Dachse	01.09. – 31.10.	01.08. – 31.10.
Rebhühner	01.10. – 31.10.	01.10. – 15.12.

Fasanen	01.10. – 31.12.	01.10. – 15.01.
Ringeltauben	20.09. – 31.03.	20.08. – 30.04.
Höckerschwäne	01.11. – 31.12.	01.11. – 20.02.
Grau- und Kanadagänse	10.08. – 31.10. und	
	01.11. – 31.12.	01.08. – 15.01.
Saatgänse	keine Jagdzeit	01.11. – 15.01.
Blässgänse	01.11. – 31.12.	01.11. – 15.01.
Stockenten	16.09. – 31.12.	01.09. – 15.01.
Pfeifenten, Krickenten, Reiherenten	01.10. – 31.12.	---
übrige Entenarten mit Ausnahme von Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerente	—	01.10. – 15.01.
Waldschnepfen	16.10. – 30.11.	16.10. – 15.01.
Blässhühner	keine Jagdzeit	11.09. – 20.02.
alle Möwenarten	keine Jagdzeit	—
Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmö- wen	—	01.10. – 10.02.
Mink	16.07. – 28.02.	ganzjährig*
Marderhund	16.07. – 28.02.	ganzjährig*
Waschbär	16.07. – 28.02.	ganzjährig*
Nutria	nicht jagdbar	01.08. – 28.02.
Aaskrähen	nicht jagdbar	01.08. – 20.02.
Elster	nicht jagdbar	01.08. – 28.02.
Nilgans	nicht jagdbar	01.08. – 15.01.

*vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor bezüglich der Zahlen erlegter Tiere (Abschuss, Fang) dieser Tierarten? Bitte nach Tierarten und Jahren 2006, 2007, 2008, 2009 getrennt auflisten. Wie hoch lagen die Zahlen in den Jahren 2003, 2004 und 2005?

Die jährlichen Jagdstrecken werden gemäß § 17 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes auf der Basis der vorgeschriebenen Streckenlisten durch die Jagdbehörden der Kreise und kreisfreien Städte erfasst. Auf eine Differenzierung zwischen Abschuss und Fangjagd wird dabei verzichtet.

Eine Zusammenstellung der Jagdstrecken des Landes einschließlich der Darstellung von Zeitreihen erfolgt im Jagd- und Artenschutzbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, auf welchen verwiesen wird.

4. Handelt es sich bei den in 2005 in die Liste der jagdbaren Tiere aufgenommenen oder dort bereits gelisteten Tiere auch um bedrohte Arten? Bitte jeweils die Einstufung nach Roter Liste für Schleswig-Holstein, Roter Liste für Deutschland und ggf. Einstufung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie angeben.

Folgende in Schleswig-Holstein bejagbare Arten fallen in eine der genannten Schutzkategorien:

Art	Rote Liste Schleswig-Holstein	Rote Liste Deutschland	FFH-RL Anhang 5
Feldhase	V	3	
Baummartener		V	X
Iltis	V		X
Rebhuhn	3	2	
Sturmmöwe	V		
Mantelmöwe		R	
Nebelkrähe	1		

R = extrem selten

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

5. Welche anderen bejagten Tierarten weisen einen Bestandsrückgang auf?

Eine exakte Erfassung der Populationsgrößen von Wildtierarten ist nicht möglich. Die Bestände schwanken je nach Wildart und den äußeren Einflüssen (z. B. Witterung, Nahrungssituation, Krankheiten) erheblich. Die Jagdstrecken (siehe Antwort zu Frage 3) könnten als Weiser für die Populationsgröße herangezogen werden, wenn man unterstellt, dass die Bejagungsintensität gleich bliebe. Das Absinken einer Population führt allerdings dazu, dass die Jäger diese Art stärker schonen und deren nachhaltige Nutzbarkeit damit sicherstellen.

6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse bezüglich einer Zunahme der Bejagung von Tierarten vor, die nicht auf der Liste der jagdbaren Tiere stehen, für die aber eine Verwechslungsgefahr mit jagdbaren Tierarten besteht?

Die Bejagung nicht jagdbarer Tierarten wäre ein Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften und würde entsprechend geahndet. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über entsprechende Ordnungswidrigkeiten vor.

7. Wurde speziell für diese unter Punkt 3, 4 und 5 angesprochenen Tierarten ein Monitoringsystem etabliert, um Erkenntnisse über die möglichen Auswirkungen der Bejagung auf die Bestandsentwicklung dieser Tierarten zu gewinnen?

Für einzelne, ausgewählte Tierarten werden regelmäßig wissenschaftliche Monitoringprogramme durchgeführt. Die Durchführung liegt in den Händen des Wildtierkatasters Schleswig-Holstein. Beispielhaft wird auf das jährliche Monitoring des Feldhasen verwiesen. Die Ergebnisse werden teilweise im Jagd- und Artenschutzbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume veröffentlicht.

8. Welche Tierarten (Neozoen) werden mit dem Ziel, ihre weitere Ausbreitung in Schleswig-Holstein zu verhindern, bejagt? Wie viele Tiere dieser Arten werden jährlich getötet? Bitte nach Tierarten und Jahren 2006, 2007, 2008, 2009 getrennt auflisten. Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der Bejagung im Hinblick auf die Intention, die Ausbreitung zu verhindern?

Folgende Neozoen sind jagdbar und werden bejagt:

Tierart	Jagdstrecke			
	2006	2007	2008	2009
Marderhund	203	276	538	736
Mink	8	23	27	42
Waschbär	16	16	29	43
Nutria	1	--	13	--
Nilgans	11	86	164	187

Das Streckenergebnis zeigt das Bemühen der Jägerschaft, der weiteren Verbreitung der genannten Arten entgegenzutreten.

9. Besteht nach Auffassung der Landesregierung ein Zielkonflikt zwischen den Interessen der Jägerschaft und den Zielen des Naturschutzes? Wie stellt die Landesregierung sicher, dass es infolge der Bejagung nicht zu einer dem Ziel des Erhaltes der Biodiversität zuwider laufenden Entwicklung kommt?

Einen derartigen Zielkonflikt sieht die Landesregierung nicht. Die Jägerschaft ist vielmehr als anerkannter Naturschutzverband in zahlreiche Naturschutzprojekte eingebunden und leistet dabei flächendeckend einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Die Bejagung der jagdbaren Arten mit Jagdzeit erfolgt nachhaltig.

10. Inwieweit sind bei der Landesjagdzeitenverordnung Aspekte des Tierschutzes berücksichtigt? Sind diese Regelungen nach Ansicht der Landesregierung ausreichend?

Bei der Festlegung der Jagd- und Schonzeiten wurden die Regelungen des Tierschutzrechtes berücksichtigt. Die Jagdzeiten sind so bemessen, dass z. B. Störungen von für die Aufzucht notwendigen Elterntieren ausgeschlossen sind.

11. Bildet die Verwertung der erlegten Tiere weiterhin einen wichtigen jagdethischen Grundsatz bei der Jagdpolitik des Landes Schleswig-Holstein? Wie ist in diesem Zusammenhang der Abschuss von Hermelinen, Mauswiesel, Dachsen, Möwen, Bleißrallen und Höckerschwänen zu beurteilen? Gibt es Angaben dazu, wie hoch die tatsächliche Verwertungsrate (Verzehr

/ Nutzung) dieser und anderer Arten liegt?

Die Verwertung der erlegten Tiere stellt den Regelfall dar. Sie ist jedoch nicht das alleinige Kriterium. Von den genannten Arten werden Dachse, Höckerschwäne, Blässhühner und Hermeline genutzt. Bei Mauswiesel und Möwen ist dies praktisch nicht möglich. Gleichwohl ist deren Bejagung im Einzelfall sinnvoll und vertretbar.

12. Hat die Landesregierung seit in Kraft treten der Landesjagdzeitenverordnung eine umfassende Evaluierung der Verordnung vorgenommen? Wenn ja, wurden dazu auch betroffene Verbände gehört? Bitte um Angabe, welche Verbände.

Die Evaluierung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten erfolgt laufend durch Auswertung der Jagdstrecken sowie durch Monitoringprogramme (siehe Antwort zu Frage 7).

Bei der Evaluierung wird auch auf die Einschätzungen der gemäß § 10 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes anerkannten Hegegemeinschaften sowie des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. einschließlich dessen örtlicher Untergliederungen (Kreisgruppen, Hegeringe) zurückgegriffen.

13. Sieht die Landesregierung Bedarf an einer Änderung der Landesjagdzeitenverordnung, auch vor dem Hintergrund, dass diese Regelung zum 31. 03. 2010 ausläuft? Wenn ja, in welchen Punkten?

Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 18. Oktober 2005 hat sich sehr bewährt. Sie wurde deshalb durch die Landesverordnung vom 4. Januar 2010 bis zum 31. März 2015 verlängert.